



Positionspapier: Sterilisation

Eine Sterilisation ist ein medizinischer Eingriff, mit dem die Fortpflanzungsfähigkeit einer Person auf Dauer aufgehoben wird. Das Sterilisationsgesetz regelt, wann eine Sterilisation möglich ist. So können

- volljährige, urteilsfähige Personen einer Sterilisation zustimmen.
- vorübergehend urteilsunfähige Personen **nicht** sterilisiert werden.
- dauerhaft urteilsunfähige Personen **grundsätzlich nicht** sterilisiert werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine Sterilisation bewilligt werden, dann aber bereits ab 16 Jahren.

Die UNO-Behindertenrechtskonvention fordert ein absolutes Verbot der Sterilisation von dauerhaft urteilsunfähigen Personen. Die praktische Umsetzung wird aus Sicht von **insieme** insbesondere bei Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen zu Problemen und offenen Fragen führen. Um die Meinung von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen und ihren Angehörigen abzuholen, setzte **insieme** im Jahr 2022 eine Arbeitsgruppe ein. Nach Inputs aus ethischer und rechtlicher Sicht, sowie zu den praktischen Erfahrungen der Fachstelle Lebensräume kam die Arbeitsgruppe zum Schluss, dass ein absolutes Verbot nicht zielführend sei. Aus dieser und der anschliessenden Diskussion in Zentralvorstand und Delegiertenversammlung ergaben sich folgende **Grundsätze**, welche jederzeit zu beachten sind:

Grundsatz 1

Die Person, die für sich eine Sterilisation prüft, erhält umfassende und neutrale Information und Beratung in für sie verständlicher Art und Weise.

Bei der Sterilisation von Menschen mit einer geistigen Behinderung ist eine optimale Aufklärung zentral. Das bedeutet, dass die Person in einer ihr verständlichen Art und Weise aufgeklärt und beraten wird. Diese Information/Beratung bezieht sich auf die Voraussetzungen, Natur, Chancen und Risiken und mögliche Folgen einer Sterilisation wie auch auf Alternativen zur Sterilisation und deren mögliche Folgen. Zu beachten sind dabei die Auswirkungen des Entscheids auf die Gesamtpersönlichkeit der Person und auf ihr soziales Umfeld. Die Information/Beratung umfasst insbesondere medizinische, psychologische, sexual- und heilpädagogische Aspekte.

Grundsatz 2

Die Person, die sich dem Eingriff unterziehen wird, entscheidet.

Die meisten Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung sind urteilsfähig und können nach adäquater Information und Beratung selbst entscheiden, ob sie einer Sterilisation zustimmen. Die Urteilsunfähigkeit ist zuvor in einem geregelten Prozess abzuklären.

Grundsatz 3

Nur volljährige Personen dürfen sterilisiert werden.

Die aktuelle Regelung ist besonders stossend, da bei Menschen mit einer geistigen Behinderung die Persönlichkeitsentwicklung häufig später abgeschlossen ist, als bei Personen ohne Behinderung. Diese Entwicklung ist ihnen zuzugeste-

hen, bevor ein irreversibler Entscheid mit entsprechend weitreichenden Konsequenzen getroffen wird.

Grundsatz 4

Die Sterilisation von dauerhaft urteilsunfähigen Personen ist nur ausnahmsweise möglich und die betroffene Person hat ein Veto-Recht.

Es wird immer eine kleine Gruppe von Personen geben, welche in Bezug auf eine Sterilisation nie urteilsfähig sind. Dabei kann die Sterilisation die für die Person optimale Verhütungsmethode sein. Eine dauerhaft urteilsunfähige Person kann nur dann sterilisiert werden, wenn

- Sie gemäss aus ihrem bisherigen Leben und den Entscheiden, in denen sie urteilsfähig war, einer Sterilisation zustimmen würde,
- Sie umfassend gemäss ihren kognitiven Fähigkeiten informiert wurde, auch über ihr Veto-Recht,
- Sie sich nicht ablehnend geäussert oder sonst wie ihre Ablehnung gezeigt hat (Veto-Recht).

Grundsatz 5

Vertrauenspersonen sind in den Informations- und Beratungsprozess einzubeziehen.

Eltern und Angehörige sind meist wichtige Bezugspersonen, auch von erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung. So müssen diese ebenfalls umfassend und neutral informiert werden.

Grundsatz 6

Die Sterilisation ist tatsächlich notwendig.

Die Sterilisation ist als Verhütungsmittel nur zulässig, wenn sie tatsächlich das geeignete, richtige und notwendige Mittel ist. Unnötig ist die Sterilisation vor allem dann, wenn **nicht** mit der Zeugung und Geburt eines Kindes zu rechnen ist, sei es, weil die Person keine sexuellen Kontakte pflegt oder nicht fortpflanzungsfähig ist. Unnötig ist die Sterilisation auch dann, wenn die Verwendung anderer Verhütungsmittel zumutbar ist. Weiter dient die Sterilisation **nicht** zur Prävention von sexuellen Übergriffen.

Grundsatz 7

Die Sterilisation wendet eine Notlage ab.

Eine Sterilisation ist nur zulässig, wenn durch eine allfällige Schwangerschaft oder Elternschaft für die Person mit geistiger Behinderung eine Notlage entstehen würde. Dies ist dann der Fall, wenn eine eigene schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Gesundheit droht.

Grundsatz 8

Eugenische Motive rechtfertigen niemals eine Sterilisation.

Eine Überzeugung, die das Leben mit einer geistigen Behinderung als minderwertig taxiert und deshalb auf die Verhinderung solchen Lebens zielt, diskriminiert alle Menschen mit einer geistigen Behinderung und wird von **insieme** Schweiz klar abgelehnt.

Grundsatz 9

Ein Verfahren gewährleistet die Einhaltung der Grundsätze und die Erhebung relevanter Daten. Um zu gewährleisten, dass schweizweit die Kriterien einheitlich angewandt werden, stimmt ein nationales Gremium der Sterilisation zu.

Ob eine dauerhaft urteilsunfähige Person sterilisiert werden darf oder nicht, entscheidet ein nationales Gremium. Im Gremium sind Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung, Angehörige und Fachpersonen vertreten. Das nationale Gremium stellt den Schutz von dauerhaft urteilsunfähigen Personen und schweizweit einheitliche Anwendung der Kriterien sicher. Weiter erfasst es die relevanten Daten.

Grundsatz 10

Angebote der unterstützten Elternschaft müssen aufgebaut werden.

Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung haben das Recht, Eltern zu werden und brauchen dafür entsprechende Unterstützungsangebote.

Forderung

1. Es soll für alle Personen die Altersgrenze von 18 Jahren für eine Sterilisation gelten.
2. Alle Personen müssen ihren kognitiven Fähigkeiten entsprechend informiert werden.
3. Die Sterilisation von dauerhaft urteilsunfähigen minderjährigen Personen muss grundsätzlich verboten bleiben.
4. Ein Verfahren stellt den Schutz von dauerhaft urteilsunfähigen Personen sicher.
5. Das Sterilisationsgesetz ist folglich zu überarbeiten und zu den bestehenden Voraussetzungen für die Sterilisation einer dauerhaft urteilsunfähigen Person ein Mindestalter von 18 Jahren, ein Veto-Recht der betroffenen Person und einen Entscheid durch ein nationales Gremium hinzuzufügen.

Delegiertenversammlung **insieme** Schweiz, Mai 2023